

**An das
Bundesministerium für Finanzen
Abt. III/6**

**Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien**

Per E-mail: e-Recht@bmf.gv.at

Bereich: Integrierte Aufsicht

Praterstrasse 23
A-1020 Wien
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

**GZ: FMA-LE0001.220/0005-Law/2007
Bitte diese Zahl immer anführen!**

Sachbearbeiter: Mag. LL.M. Markus Öhlinger
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4308
Website: www.fma.gv.at

Wien, am 23.03.2007

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Entschädigung von Verkehrsopfern (Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz – VOEG) erlassen wird sowie das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Reichshaftpflichtgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA erlaubt sich zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 VOEG:

Die neue Regelung ist zwar gegenüber der bisherigen wesentlich kürzer, bringt aber u.E. sprachlich nicht deutlich genug zum Ausdruck, dass Personen, die in einem Entschädigungsfall getötet wurden, keine Ansprüche mehr haben können. Die Regelung sollte daher besser lauten: *„Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben ausschließlich Personen, die in einem Entschädigungsfall nach diesem Bundesgesetz am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt worden sind oder einen Sachschaden erlitten haben, sowie die Hinterbliebenen von Personen, die in einem Entschädigungsfall nach diesem Bundesgesetz getötet wurden.“*

Zu § 16 KHVG:

Es erscheint nicht sinnvoll, den Zeitraum, für den die Bescheinigung über den Schadenverlauf auszustellen ist, auf 5 Jahre zu begrenzen. Bei den sehr unterschiedlichen Bonus/Malus Regelungen, die es derzeit auf dem inländischen Markt gibt, kann es sinnvoll sein, auch für einen längeren Zeitraum eine Bescheinigung über den Schadenverlauf vorweisen zu können. Die

Richtlinie selbst spricht von „zumindest“ fünf Jahren und lässt einen längeren Zeitraum zu. Österreich sollte diese Möglichkeit im Interesse der Versicherungsnehmer nützen und auf die Gesamtdauer des Versicherungsverhältnisses abstellen, was für die Versicherer keinen nennenswerten Mehraufwand bedeuten würde, da sie die erforderlichen Daten ohnehin gespeichert haben müssen.

mit freundlichen Grüßen
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand
Bereich Integrierte Aufsicht

Dr. Birgit Puck
(Abteilungsleiter)

Mag. Markus Öhlinger

elektronisch gefertigt